OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602034/2/Zo/MSt

Datum:
Linz, 31. August 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des K D, geb. x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, S, M, vom 27.7.2017, gegen den Bescheid des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Vöcklabruck vom 21.7.2017, GZ: VerkR96-2873-2017, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1.3.2017, VerkR96-2873-2017, bewilligt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid den Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 1.3.2017, VerkR96-2873-2017, abgewiesen.

Dieser Bescheid wurde zusammengefasst damit begründet, dass die Zustellung der Strafverfügung an eine Mitbewohnerin des Beschwerdeführers erfolgte und er verpflichtet gewesen wäre, sich bei den im gemeinsamen Haushalt lebenden Mitbewohnern über allenfalls während seiner Abwesenheit erfolgte Zustellversuche zu informieren.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass die gegenständliche Strafverfügung mittels RSb-Brief zugestellt und von seiner Mutter übernommen worden sei. Damit liege eine rechtmäßige Ersatzzustellung vor. Seine Mutter habe in weiterer Folge vergessen, diesen RSb-Brief an ihn weiterzuleiten, wahrscheinlich habe sie diesen mit anderen Poststücken entsorgt.

Seine Mutter habe schon öfters RSb-Briefe für ihn übernommen und an ihn ausgehändigt. Er habe aufgrund des nunmehr von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck eingeleiteten Entzugsverfahrens seine Mutter auf die Zustellung der Strafverfügung vom 3. März angesprochen, sie könne sich daran aber nicht mehr erinnern. Er selbst habe nicht gewusst, dass der Lenker des auf ihn zugelassenen PKW am 28.11.2016 von einem Radargerät in Vöcklabruck gemessen worden sei, weshalb er auch nicht mit der Zustellung eines behördlichen Schriftstückes gerechnet hatte. Er hatte daher auch keine Veranlassung, seine Mutter diesbezüglich zu befragen.

Der Beschwerdeführer machte weiters umfangreich begründete Ausführungen dazu, weshalb eine Strafverfügung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung, welche zu einer Entziehung der Lenkberechtigung führen kann, aus seiner Sicht nicht mittels RSb-Brief sondern mittels RSa-Brief zugestellt werden müsse.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen GM-x. Gegen den Lenker dieses Fahrzeuges wurde Anzeige erstattet, weil dieser laut einer Radarmessung am 28.11.2016 um 20:13 Uhr auf der B 1 bei km 245,735, die im Ortsgebiet an dieser Stelle zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 49 km/h überschritten habe. Die belangte Behörde hat wegen dieses Vorfalles gegen den Beschwerdeführer mittels Strafverfügung eine Geldstrafe in Höhe von 210 Euro verhängt. Diese Strafverfügung wurde mittels RSb-Brief am 3.3.2017 an die Mutter des Beschwerdeführers als Ersatzempfängerin rechtswirksam zugestellt.

In weiterer Folge wurde von der Wohnsitzbehörde das Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers eingeleitet, woraufhin der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers im Wege der Akteneinsicht von der Zustellung der Strafverfügung an die Mutter des Beschwerdeführers als Ersatzempfängerin erfahren hat. Er hat daraufhin einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt und diesen zusammengefasst damit begründet, dass ihm seine Mutter die Strafverfügung nicht ausgehändigt habe, sondern diese offensichtlich mit anderen Poststücken entsorgt habe.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 71 Abs. 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:
1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

5.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann die Unkenntnis von der ordnungsgemäßen Hinterlegung eines Schriftstückes, welches nicht auf einem Verschulden der Partei beruht, einen Wiedereinsetzungsantrag begründen.

Davon kann ausgegangen werden, wenn die Partei von der Zustellung des Bescheides durch Hinterlegung deshalb keine Kenntnis erlangt hat, weil ein Haushaltsangehöriger (z.B. der Ehegatte) die Hinterlegungsanzeige aus dem Briefkasten entnimmt ohne den Adressaten rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen (VwGH 27.1.2005, 2004/11/0212).

Nach der Entscheidung des VwGH vom 13.9.1999, 97/09/0134 hat der Empfänger bei der Ersatzustellung das – durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand behebbare – Risiko zu tragen, das sich aus der Übergabe eines für ihn bestimmten Schriftstückes an einen Ersatzempfänger ergibt, er hat aber nicht zusätzlich für das einen Wiedereinsetzungsgrund bildende Verhalten eines Ersatzempfängers einzustehen. Auch im Unterbleiben von Erkundigungen bei seiner Ehegattin über allenfalls während seiner Abwesenheit erfolgte Zustellungen liegt keine auffallende, die Wiedereinsetzung hindernde Sorglosigkeit.

Im konkreten Fall hat der Beschwerdeführer glaubhaft gemacht, dass seine Mutter vergessen hat, ihm den RSb-Brief mit der Strafverfügung auszufolgen. Dieser Umstand stellt für den Beschwerdeführer ein unvorhergesehenes Ereignis dar. Er war entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde auch nicht verpflichtet, sich bei seiner Mutter nach allfälligen behördlichen Zustellungen zu erkundigen, weil er vom gegenständlichen Verfahren noch gar nichts wissen konnte. Nach der oben dargestellten Rechtsprechung des VwGH trifft den Beschwerdeführer daher auch kein über einen minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden, weshalb die Voraussetzungen für die Gewährung der Wiedereinsetzung erfüllt sind.

Der Wiedereinsetzungsantrag wurde auch rechtzeitig eingebracht und es wurde die versäumte Handlung, nämlich der Einspruch gegen die Strafverfügung gleichzeitig nachgereicht. Die Wiedereinsetzung war daher zu bewilligen und es hat die belangte Behörde über den Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl